

Pastoralfragen

Pflicht zur Schadenverhütung? Jemand hat ein Faß, das zuerst giftige Substanzen enthalten hat, um es zu reinigen, während einer Regennacht unter die Dachtraufe gestellt. In dieser Nacht wird das Faß jedoch gestohlen. Der Bestohlene hat die berechtigte Vermutung, daß der Dieb dieses Faß in allernächster Zeit beim Mostmachen in Gebrauch nimmt und dabei sich selbst und andere vergiftet. — Ist der Bestohlene nun verpflichtet, sofort Maßnahmen zu treffen zur Warnung vor dieser Vergiftungsgefahr? Für wen muß er sie treffen und welche? Welche *ex iustitia*, welche *ex caritate*?

Man weiß nie, was alles passieren kann, selbst mit einem Faß, das jemand unter die Dachtraufe seines Hauses stellt mit der Absicht, es zu reinigen. Der Besitzer des ominösen Fasses, heißen wir ihn der Kürze halber Titus, konnte nicht ahnen, daß ein Mostproduzent derartiges Interesse daran haben werde. Das Faß stand zur Nachtzeit im Regen draußen, und so war nicht zu befürchten, daß etwa Kinder dazukommen und sich vergiften könnten. Erwachsene Menschen pflegen auch nicht, aus solchen Behältern Trinkwasser zu schöpfen. Deshalb kann dem Titus keine Fahrlässigkeit vorgeworfen, noch weniger eine vorausgesehene oder gar beabsichtigte Schädigung der Mitmenschen angelastet werden. „Nulla est iniuria in foro externo, ubi nulla est culpa theologica; ad iniuriam requiritur voluntas nocendi saltem indirecta, seu praevision aliqua saltem confusa damni iniusti“ (Thomas A. Jorio, Theol. Moral. II, 1947, pag. 375). Zum Unterschiede von der theologischen Schuld, die in einer sündhaften Handlung ihren Grund hat, sprechen wir auch von einer rein juridischen Schuldbarkeit, die von Noldin so definiert wird: „Culpa iuridica consistit in omissione diligentiae atque cautelae a iure positivo requisitae ad damnum praecavendum, sive illa omissione coniuncta est cum peccato sive non est“ (Noldin - Schmitt II, ed. 28, Nr. 458). An der Vorsicht, wie sie allgemein gefordert werden kann, hat es Titus nicht fehlen lassen, denn in einer Regennacht wird niemand sich aus einem Fasse zu trinken holen. Signale für einen Dieb anzubringen, konnte ihm wohl nicht zugemutet werden. Allerdings muß nicht immer schuldbarer Weise die Ursache zum Schaden des Mitmenschen gesetzt werden, um zur Verhütung desselben und zu dessen Gutmachung verpflichtet zu sein. „Ad restitutionem tenetur, qui inculpabiliter quidem causam damni posuit, sed postea non illud impedivit, licet impedire potuisset“ (Jorio, I. c. pag. 376; cf. Noldin, I. c. Nr. 454). Unsere Überlegung darf sich aber nicht bloß auf die Schuldfrage des Titus beschränken, sondern muß auch berücksichtigen, ob seine, an sich gewiß nicht böse Tat überhaupt als *causa efficax* damni angesehen werden kann. Wirkursache ist eine Handlung dann, wenn sie „per se influat in damnum, ita ut hoc inde vere consequi censeatur“. Nun kann aber nicht behauptet werden, die Aufstellung des Fasses zwecks Rei-

nigung bilde die Ursache für die befürchtete Vergiftung. Grund dazu ist vielmehr die mutmaßliche Verwendung des Fasses als Mostbehälter, die wiederum nur durch den Diebstahl ermöglicht wurde. Es ist also keine jener Voraussetzungen gegeben, um den Besitzer des Fasses *ex iustitia* zu Vorbeugungsmaßnahmen verpflichten zu können, zumal es ungewiß ist, ob tatsächlich eine Vergiftungsgefahr besteht. Titus vermutet dies zwar und, wie es heißt, berechtigter Weise.

Wir sind nicht bloß *ex iustitia* verpflichtet, den Nächsten vor Schaden zu bewahren, sondern auch *ex caritate*, und dies um so mehr, je größer das drohende Unheil ist. „*Obligatio ex caritate non urget cum incommodo relative gravi*“ (Jorio, I. c. pag. 376). Das gilt zwar zunächst für den, der ohne oder nur mit geringer Schuld Ursache des fremden Schadens ist, bildet aber zugleich auch den Maßstab für das Postulat der allgemeinen Nächstenliebe. Wie groß der Nachteil sein muß, welcher aus der Erfüllung der Liebespflicht entsteht, um davon zu entschuldigen, wird nach der Größe des Schadens bemessen: „*Ad iudicandum de relativa gravitate incommodi, hoc comparandum est cum damno, quod proximus passurus est*“ (Tanguerey, Synopsis Theol. Moral. et Pastoral. tom. III, ed. 7, p. 209). Sollte Titus mit seiner Vermutung recht behalten, dann wären die Mosttrinker argen Gesundheitsschäden ausgesetzt, wenn nicht gar lebensgefährlich bedroht. Als erschwerender Umstand kommt noch dazu, daß Titus der einzige Mensch ist, der um diese Gefahr weiß und sie abwenden kann. Das beunruhigt ihn auch, weshalb er sich Rat holt, für wen und welche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind. Damit ist schon die Frage zur Diskussion gestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Warnung der Bedrohten Erfolg haben kann. Jedenfalls müßte eine Sicherheitsaktion zugunsten aller Gefährdeten erfolgen, denn die Fürsorgepflicht *ex caritate* schließt niemanden aus. Kann dem Mosterzeuger der Faßdiebstahl nachgewiesen werden? Wenn ja, dann besteht keine Schwierigkeit, der Liebespflicht Genüge zu tun. Titus kann ehebaldigst sein Besitzrecht auf das gestohlene Eigentum mündlich oder schriftlich geltend machen und damit den eindeutigen Hinweis und die Warnung verbinden, daß dieses Gebinde als Mostbehälter absolut untauglich ist. Ein derartiges Vorgehen bedeutet kein *incommodum grave*, verhindert aber eine Schädigung der Mitmenschen von vornherein. Sollte der Dieb das Faß bereits in Verwendung genommen haben, so ist er über die Gefahr informiert und hat die Verpflichtung, sie aus der Welt zu schaffen. Ist es aber nicht ganz gewiß, wer der Dieb ist, dann kann Titus nicht verhalten werden, *ex caritate* gegen die befürchtete Vergiftung Maßnahmen zu ergreifen. Wenn der Dieb nicht mit Gewißheit festgestellt werden kann, so auch die Personen nicht, welche von ihm Most beziehen. Auf eine bloße Vermutung hin, wenn sie auch noch so berechtigt zu sein scheint, irgendwelche Vorkehrungen zu treffen, ist immer mit der Gefahr verbunden, sich selbst in größte Unannehmlichkeiten zu versetzen. Es darf nicht übersehen werden,

daß der Schaden noch nicht besteht und es ungewiß ist, ob und eine wie schwere Vergiftung tatsächlich eintritt. Man darf auch berechtigter Weise annehmen, daß der Dieb das zur Mostbereitung ausersehene Faß vor der Benützung reinigen werde, wie dies selbst von weniger fachkundigen Mostproduzenten zu geschehen pflegt. Dadurch wird die Vergiftungsgefahr herabgemindert, vielleicht sogar hintangehalten. Weil die Urgenz der Pflicht zur Schadenverhütung *ex caritate* vom Verhältnis des eigenen Nachteils zur voraussichtlichen Größe des Schadens abhängt, so kann Titus unter letztgenannten Umständen nicht verhalten werden, Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten gegen Schäden, welche der Diebstahl des Fasses verursacht. Es handelt sich im gegenständlichen Falle ja um die Erfüllung eines allgemeinen Liebesgebotes und nicht um jene spezielle Verpflichtung *ex caritate*, die dem obliegt, der, wenn auch unverschuldet, die *causa efficax* *damni* setzte. Die Aufstellung des Fasses zur Reinigung kann nicht einmal als eine direkte *causa occasionalis* *damni* beurteilt werden, d. i. als *occasio causae efficacis*, sondern höchstens als *causa accidentalis* „*quae in se spectata attentisque circumstantiis connexionem cum eventu non habet*“ (Jorio, l. c. pag. 375) und deshalb keinerlei Verpflichtungen begründet. „*Si vero damnum impediri non possit sine proprio incommodo relative gravi, adest ratio malum effectum permittendi.*“ Diese Begründung kann auch Titus für sich in Anspruch nehmen, wenn er des Diebes nicht völlig gewiß ist.

Schwaz (Tirol).

Dr. P. Pax Leitner O. F. M.

Exerzitien oder Werkwoche? — Ein Problem der Jugendseelsorge.
 Kaplan N. kommt schwer begeistert von der Jugendburg heim. Er hat dort mit seiner Gruppe eine „Werkwoche“ mitgemacht. „In Zukunft werde ich meine Leute nur mehr auf Wochen schicken. Das ist etwas anderes als die trockenen Exerzitien vom vorigen Jahr.“ Vielleicht ist irgendwo ein anderer Mitbruder zu finden, der nur die Exerzitien gelten lassen will und sich mit den freieren Formen der heutigen Jugendseelsorge nicht befreunden kann. Es wird nicht ohne Wert sein, die beiden Möglichkeiten miteinander zu vergleichen.

Sprechen wir zuerst von den Exerzitien. Ignatius selbst bestimmt ihr Wesen mit den Worten: „Geistliche Übungen zu dem Ziel, daß der Mensch sich selbst überwinde und so Ordnung in sein Leben bringe, ohne daß er dabei von einer Neigung sich leiten lasse, die ungeordnet wäre.“ Sie sind also ein religiöser Kurs mit einem ausgesprochen seelsorglichen Ziel. Es geht darin wohl immer um eine „Bekehrung“ in irgendeinem Sinne. Manchmal wird wirklich ein vollständiges „Ordnungsmachen“ notwendig sein. In anderen Fällen handelt es sich darum, das große Ziel des Gottdienens als die eine beherrschende Richtung des ganzen Christenlebens aufzuluchten zu lassen. Es soll aus dem ganzen Leben, aus Gebet und Arbeit, aus Pflichterfüllung und Erholung eine straffe befreiende Einheit werden. Be-